

## Gemeinde Kranenburg

### Niederschrift

Sitzung: Planungs- und Umweltausschuss

Sitzungstag: 23.01.2014

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

Beginn: 18.10 Uhr Ende: 21.00 Uhr

#### **Anwesend:**

Heiden, Ulrich  
als Vorsitzender

Deppe, Markus (SB)  
als Vertreter für Hagemann, Joh. (SB)  
Janßen, Joachim  
Kersten, Christian  
Krebbers, Johannes  
Merges, Ewald  
Oppenberg, Maria  
Welmans, Marc (SB)

Blome, Stefan  
als Vertreter für Franken, Jürgen  
Dohmen, Michael  
als Vertreter für Liebeton, Annette (SB)  
Jansen, Roland  
Jünemann, Andreas

Elbers, Theo  
als Vertreter für Nebelung, Hans-Walter  
Lenz, Karl-Theo

Rockenbauch, Martin (SB)

#### **Von der Verwaltung waren anwesend:**

BM Günter Steins  
GOVR Ferdinand Böhmer  
GAR Andreas Hermsen  
als Schriffführer  
VfW Thomas Peters

#### **Als Gäste waren anwesend:**

Herr Wagener vom Ing.-Ges. Kottowski GmbH  
Herr Kerstan vom Ing.-Büro Lange GbR  
Herr Finke vom Ing.-Büro Lange GbR

#### **Vom Ausschuss waren abwesend:**

Hagemann, Johannes (SB)

Franken, Jürgen  
Liebeton, Annette (SB)

Nebelung, Hans Walter

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 21.11.2013
- 2) Fragen der Zuhörer
- (463/1) 3) Sanierung der Kreisstraße 31 (Mehrer Straße) in der Ortschaft Niel
- (444/4) 4) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg (Windpark Reichswald)  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
- (202/13) 5) 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg (Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes)  
hier: 1. Prüfung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Feststellungsbeschluss
- (434/1) 6) LED-Innenbeleuchtung

## Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungs- und fristgerecht eingeladen wurde.

Im Anschluss wird Herr Markus Deppe durch den Ausschussvorsitzenden nach Verlesung der Verpflichtungsformel als neues stellv. Ausschussmitglied per Handschlag verpflichtet.

Zu Punkt 1) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 21.11.2013

Der Planungs- und Umweltausschuss bestätigt bei 4 Enthaltungen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 21.11.2013.

Zu Punkt 2) Fragen der Zuhörer

Frau van Maria Megen, Bürgerin aus Niel, ergreift als Sprecherin der „Mehrer Straße“ zu TOP 3) das Wort und begründet, aus welchen Gründen sich die betroffenen Anlieger der Mehrer Straße geschlossen gegen eine Straßenbeleuchtung aussprechen. Ein entsprechendes Schreiben der Anlieger wird dem Ausschussvorsitzenden übergeben und zur Niederschrift (siehe Anlage) genommen.

Herr Hubert Zillig, Bürger aus Grafwegen, wünscht, dass ihm als Sprecher der Initiative „Gegenwind Reichswald“ im Rahmen der Beratung des TOP 4) ein Rederecht eingeräumt wird. Mit dieser Vorgehensweise erklärt sich der Ausschuss einstimmig einverstanden. Ergänzend wird, ebenfalls einstimmig, Frau van Megen ein Rederecht im Rahmen der Beratung des TOP 3) zugestanden.

Frau Margret Hebben, Bürgerin aus Frasselt, trägt folgende Anregungen vor:

- Im Bereich der Verbrauchermärkte Penny/REWE sollte eine Querungshilfe über die Straße „Großen Haag“ eingerichtet werden.
- Der Fußweg entlang der Info-Säule im Bereich der Verbrauchermärkte kann bei Regen kaum begangen werden und wäre auszubessern.

- Im Bereich der dort vorhandenen Bushaltestelle müssen die Fahrgäste im unbefestigten Grünstreifen stehen. Eine Pflasterung der Aufenthaltsfläche wäre wünschenswert.

Zum erstgenannten Punkt erläutert der Bürgermeister, dass im Rahmen der maßvollen Erweiterung des Einzelhandelsstandortes auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Querungssituation überprüft werden wird. Zu den übrigen Punkten sichert die Verwaltung eine Prüfung zu.

*Hinweis der Verwaltung (nicht Gegenstand des Sitzungsverlaufes): Der Fußweg (Stand: 24.01.2013) wurde bereits ausgebessert, so dass sich die Anregung der Bürgerin und das Handeln des Bauhofes überschneiden haben dürfte. Der Bereich um die dortige Wartehalle ist bereits gepflastert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.*

#### Zu Punkt 3) Sanierung der Kreisstraße 31 (Mehrer Straße) in der Ortschaft Niel

Auf die Drucksache Nr. 463/1 wird Bezug genommen. Herr Wagener von der Ingenieurgesellschaft Kottowski stellt die Straßenplanung des Kreises Kleve und die ergänzende Möglichkeit zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde vor und beantwortet sich ergebende Fragen.

Aufgrund mehrerer Anregungen zum Ausbau der eigentlichen Straße betonen der Bürgermeister und Herr Wagener, dass die Straßenplanung ausschließlich in die Verantwortung des Kreises Kleve fällt und diesbezüglich kein Mitsprache- oder Gestaltungsrecht besteht. Insofern wird darum gebeten, sich auf die eigentliche Fragestellung, d.h. die Errichtung einer Straßenbeleuchtung, zu konzentrieren.

Bezugnehmend auf die zu Sitzungsbeginn vorgetragenen Bedenken der Anlieger der Mehrer Straße hebt der Bürgermeister als befürwortendes Argument das Sicherheitsempfinden für Senioren und Kinder hervor. Frau Oppenberg schließt sich den Ausführungen an.

Herr Wagener erläutert, dass sich die Abstände der einzelnen Straßenlaternen aus der einschlägigen Norm ergeben. Abweichungen sind aus Haftungsgründen nicht möglich.

Der Planungs- und Unterausschuss nimmt einstimmig die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Anlieger zu informieren, so dass die Ausführungsplanung „Straßenbeleuchtung an der Mehrer Straße“ beschlossen werden kann.

#### Zu Punkt 4) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg (Windpark Reichswald) hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Auf die Drucksache Nr. 444/4 wird Bezug genommen. Herr Kerstan und Herr Finke vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange, Moers, stellen die Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Kranenburg vor und erläutern, unter Beachtung welcher Kriterien sich die Potentialfläche am Kartenspielerweg im Reichswald ergibt.

Herr Elbers fragt, ob Bürger im Falle der Errichtung der Windenergieanlagen durch Schattenwurf oder Lärmbelästigung belästigt würden. Herr Kerstan verneint dies, da die Abstände zur nächsten Wohnbebauung groß genug gewählt wurden. Hinsichtlich des Schattenwurfs weist er darauf hin, dass dieser aufgrund der Himmelsrichtung ausschließlich in den Wald fällt. Ferner betont Herr Kerstan, dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht um Einzelstandorte, sondern um die Beschreibung einer möglichen Potentialfläche geht.

Herr Blome bemängelt die Untersuchung in diversen Punkten und gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

- 1) Die in der Kurzfassung des Gutachtens enthaltenen Tabellen harter und weicher Tabukriterien weisen nicht schlüssig auf mögliche Windenergiestandorte in Kranenburg hin. Insbesondere wird die Auswirkung weicher Tabukriterien nicht zonenbezogen dargelegt. Der Rat hat keine Möglichkeit der Abwägung.
- 2) Wir haben Zweifel an einzelnen harten und weichen Tabukriterien und an deren Unterscheidung.
- 3) Wegen des unangemessen langen Planungshorizonts erscheinen Genehmigungsanträge an anderen Einzelstandorten nicht aussichtslos.
- 4) Die frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange, insbesondere die Vermeidung verfahrenskritischer Vorkommen, ist für die weitere Planung erforderlich. Sie liegt dem Ausschuss nicht vor. Das Kurzgutachten gibt keinen qualifizierten Überblick.
- 5) Außer den genannten Vogelarten sind auch die Wildgänse und die Fledermäuse zu begutachten.

Herr Blome erklärt, dass die SPD-Fraktion trotz der vorgenannten Bedenken dem Beschlussvorschlag zustimmen wird.

Auf die Frage des Herrn Rockenbauch, ob die Gemeinde die weichen Kriterien nach eigenen Vorstellungen und Wünschen festlegen könne, antwortet Herr Kerstan, dass keine Willkür erlaubt sei. Vielmehr müssen zur Festlegung der Kriterien sachliche und nachvollziehbare Gründe vorliegen. Es darf keine Verhinderungspolitik betrieben werden.

Herr Hubert Zillig erläutert die ablehnende Haltung der Initiative „Gegenwind Reichswald“ und kündigt geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Planung an. Insbesondere drängt sich aus Sicht des Herrn Zillig die Frage auf, warum nicht ein Gutachten zum Schutz und Erhalt des Waldes in Auftrag gegeben worden ist und aus welchen Gründen die gemeinsame Flächennutzungsplanung mit der Stadt Kleve nicht weiter verfolgt wird. Ferner weist Herr Zillig darauf hin, dass die Niederlande aufgrund vertraglicher Regelungen umfassend zu beteiligen sein wird. Von dort ist ebenfalls vehementer Protest zu erwarten.

Herr Jansen führt für die CDU-Fraktion aus, dass aufgrund der Lage im Wald und der großen Abstände keine direkte Betroffenheit von Bürgern festzustellen ist. Vielmehr sind aufgrund der zweifelfrei entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Eingriffes in den Wald alle Bürger gleichermaßen betroffen. Unter Würdigung aller Belange ist die CDU-Fraktion zum Ergebnis gekommen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Er bittet im Laufe des Verfahrens eine höchstmögliche Transparenz sicherzustellen und frühzeitig hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine fotografische Simulation aus verschiedenen Blickwinkeln zu beauftragen.

Herr Rockenbauch fragt, was mit dem Aufstellungsbeschluss zur gemeinsamen FNP-Planung mit der Stadt Kleve geschehen soll. Der Bürgermeister antwortet, dass diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu beantworten sein wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde lediglich eine Potentialfläche umschrieben; ob an dieser Stelle tatsächlich die Ausweisung einer Konzentrationszone möglich sein wird, werden die anschließenden Schritte des komplexen und langwierigen Verfahrens zeigen.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig bei einer Enthaltung den nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt, zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich auf Basis der 2. Fortschreibung der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch das Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg/B 509 (Windpark Reichswald). Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Fläche nördlich und südlich des Kartenspielerweges auf einer Länge von ca. 5,0 km und jeweils in einer Tiefe beiderseits des Kartenspielerweges von jeweils ca. 200 m (Breite insgesamt also ca. 400 m) sowie einer Aufweitung der vorgenannte Fläche im Kreuzungsbereich B 504/Kartenspielerweg. Der Lageplan gemäß der Anlage 3) stellt die Abgrenzung des Gebietes, auf den sich der Aufstellungsbeschluss bezieht, schraffiert dar.

Zu Punkt 5)

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg  
(Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes)

- hier: 1. Prüfung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 3  
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Feststellungsbeschluss

Auf die Drucksache Nr. 202/13 wird Bezug genommen.

Herr Dohmen beantragt, über den Punkt: B. 1. a) „Schreiben des Herrn Piepenbrock“ sowie über die übrigen Punkte des Beschlussvorschlages getrennt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Punkt: B. 1. a) = 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, keine Enthaltungen  
Rest/übrige Punkte = Einstimmig, keine Enthaltungen

Mithin empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt,

**A. Verfahrensschritt: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

1. Aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB festzustellen, dass während der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen vorgetragen wurden und zu denen wie folgt Stellung zu beziehen:

- a) *Werner und Margareta Linderoth, Kreuzfurth 4, 47559 Kranenburg  
(Schreiben vom 08.06.2013)*

*Frau Margareta Linderoth und Herr Werner Linderoth sind Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Teilgeltungsbereichen KR 5 und KR 6 und erheben hinsichtlich der Darstellung ihrer Flächen Einwände. Als Begründung wird angeführt, dass nicht ersichtlich sei, warum die Teilbereiche in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden sollen. Es wird darum gebeten, die Flächen komplett aus dem Plan herauszunehmen. Die vorgenannten Eigentümer befürchten, schleichend enteignet zu werden.*

Prüfungsergebnis:

Das gesamte Gemeindegebiet wird vom rechtsgültigen Flächennutzungsplan erfasst. Es würde dem ganzheitlichen Planungsgrundsatz widersprechen, einzelne Grundstücke aus der flächendeckenden Darstellung des FNP's herauszunehmen. Im Bereich des betreffenden Grundbesitzes, d.h. innerhalb der Teilgeltungsbereiche KR 5 und KR 6, ändert sich gegenüber der bisherigen Darstellung des bereits seit 1981 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes nichts; außer, dass die Darstellung der Bereiche „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ entsprechend der heutigen Ist-Situation, d.h. der heutigen Nutzungen, angepasst wurde.

- b) *Arnold Bienen-Scholt, Wibbeltstraße 95, 47559 Kranenburg  
(Schreiben vom 11.06.2013)*

*Herr Bienen-Scholt teilt mit, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb „Wibbeltstraße 95“ bewirtschaftet und Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Mehr, Flur 2, Flurstücke 538 und 626, ist. Es werden folgende Einwände erhoben:*

1) Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagerungen/Altstandorte); Ortsteil Mehr:

Es handelt sich um eine Fläche südlich der Straße „Tutweg“, die als Fläche, deren Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet ist. Mit dieser Darstellung ist Herr Bienen-Scholt nicht einverstanden, da in den 1960er Jahren lediglich ein Teilbereich des besagten Grundstücks mit Bauschutt u.ä. aufgefüllt wurde. Eine bauliche Nutzung der Fläche sei nicht hinnehmbar, da diese unmittelbar an seinen landwirtschaftlichen Betrieb grenzt. Eine Bebauung der hofnahen Fläche würde an den Betrieb heranrücken und dessen Entwicklung immens beeinträchtigen.

2) Darstellung des Grundstücks des Feuerwehrgerätehauses als gemischte Baufläche; Ortsteil Mehr:

Herr Bienen-Scholt lehnt diese Darstellung ab, sofern diese zur Folge hat, dass seine angrenzenden Grünlandfläche ebenfalls als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Mit Hinweis auf die Ausführungen zu 1) führt Herr Bienen-Scholt aus, dass er auf die Bewirtschaftung der angrenzenden als Grünland genutzten Fläche angewiesen ist.

Prüfungsergebnis:

Zu 1) Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagerungen/Altstandorte), Ortsteil Mehr:

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Altlastenkataster des Kreises Kleve. Eine bauliche Entwicklung der Fläche ist nicht beabsichtigt; vielmehr ist die Kennzeichnung als Hinweis auf mögliche Altlasten zu verstehen. Wenn Herr Bienen-Scholt die Annahme einer Altlast für unbegründet erachtet, müsste er versuchen, beim Kreis Kleve eine Änderung des Altlastenkatasters zu erwirken. Erst dann könnte die Gemeinde die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zurücknehmen bzw. anpassen. Darüber hinaus ist die besagte Fläche nicht Gegenstand der 37. FNP-Änderung, denn die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits entsprechend enthalten. Mit der 37. Flächennutzungsplanänderung ändert sich die Darstellung des Grundstücks des Herrn Bienen-Scholt nicht, so dass die Fläche auch nicht in den rot umrandeten Teilgeltungsbereich MR 1 einbezogen wurde.

Zu 2) Darstellung des Grundstücks des Feuerwehrgerätehauses als gemischte Baufläche, Ortsteil Mehr:

Das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses soll aufgrund der Darstellungsschwelle von 2.000 qm ebenfalls als gemischte Baufläche (bislang Fläche für Gemeinbedarf) dargestellt werden. Aus dieser Darstellungsänderung ergibt sich kein unmittelbares Baurecht. Das bestehende Baurecht ergibt sich im genannten Bereich vielmehr aus der unverändert geltenden Innenbereichssatzung für die Ortschaft Mehr, die auch das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses umfasst. Zusätzliche Bauflächen, insbesondere auf der besagten Grünlandfläche des Herrn Bienen-Scholt (diese ist nicht Bestandteil des Teilgeltungsbereiches MR 1), werden im genannten Bereich mit der 37 FNP-Änderung nicht dargestellt. Die dortige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt unverändert erhalten.

c) Theo Euwens, Hauptstraße 63, 47559 Kranenburg  
(Persönliche Vorsprache am 14.06.2013)

Herr Euwens weist daraufhin, dass der Flächennutzungsplan im Bereich seines Grundbesitzes zwei falsche Darstellungen enthält und zwar:

1) Teilgeltungsbereich WY 3 (Walddarstellung); Ortsteil Wyler:

Im Teilgeltungsbereich Wyler 3 werden Waldflächen neu dargestellt. Die beabsichtigte Darstellung entspricht jedoch nicht in Gänze der Ist-Situation, denn ein Teilbereich der als Wald gekennzeichneten Fläche wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Herr Euwens bittet, die Walddarstellung entsprechend der Ist-Situation zurück zu nehmen.

2) Arnheimscher Deich (Hofstellenausgrenzung); Ortsteil Wyler:

Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Hofstellenausgrenzung entspricht nicht der aktuellen Situation. Auf Basis eines Vertrages zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Kreis Kleve wurde vereinbart, dass die Naturschutzverordnung auf Basis erteilter Baugenehmigungen zurücktritt. Die aktuelle zusätzliche Ausgrenzungssituation (Aufhebungsfläche) kann der beigefügten Karte entnommen werden.

Prüfungsergebnis:

Zu 1) Teilgeltungsbereich WY 3 (Walddarstellung); Ortsteil Wyler:

Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Fläche für Wald wird entsprechend der Ist-Situation (siehe Anlage 4, DS-Nr. 202/7) zurückgenommen. Der Teilgeltungsbereich WY 3 verkleinert sich entsprechend.

Zu 2) Arnheimscher Deich (Hofstellenausgrenzung); Ortsteil Wyler:

Der Anregung wird ebenfalls gefolgt. Die nachrichtliche Naturschutzgebietsdarstellung wird entsprechend der aktuellen Ausgrenzungssituation (siehe Anlage 5, DS-Nr. 202/7) korrigiert und in den Planunterlagen als weitere nachrichtliche Übernahme (NÜ 3) erfasst.

2. Aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB festzustellen, dass während der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen vorgetragen wurden und zu denen wie folgt Stellung zu beziehen:

- a) *Gemeente Gennep*  
(Schreiben vom 13.05.2013)

*Die Gemeente Gennep bestätigt lediglich den Eingang der Beteiligungsunterlagen. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme erfolgt nicht.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- b) *Straßen NRW –Außenstelle Wesel-*  
(Schreiben vom 22.05.2013)

*Es wird mitgeteilt, dass die Belange des Landesbetriebes Straßen NRW weitestgehend Berücksichtigung finden. Zum Teilgeltungsbereich KR 19 erfolgt der Hinweis auf die zu berücksichtigenden gesetzlichen Anbaubeschränkungen und –verbote. Es sei fraglich, ob die Ausweisung von gemischten Bauflächen innerhalb der Anbauverbotszone zweckdienlich ist oder lediglich nicht erfüllbare Begehrlichkeiten geweckt werden.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der berücksichtigenden gesetzlichen Anbaubeschränkungen und –verbote wird darauf hingewiesen, dass parzellenscharfe sowie kleinteilige Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich sind. Im Originalmaßstab des Flächennutzungsplanes (M. 1:15000) wäre die Darstellung einer maßstabsgetreuen Anbauverbotszone (20 m ab Fahrbahnkante) nicht erkennbar. Stattdessen wird im Flächennutzungsplan mit einer gestrichelten Linie parallel zum

Straßenverlauf auf die Anbauverbotszone entlang von Bundes- und Kreisstraßen, so auch im Teilgeltungsbereich KR 19, hingewiesen. In der Begründung und im Plan wird der Hinweis zu gesetzlichen Anbaubeschränkungen und -verboten aufgenommen sowie ggf. überholte nachrichtliche Übernahmen zur Anbaubeschränkung/-verboten redaktionell korrigiert.

- c) *Gemeente Ubbergen*  
(Schreiben vom 27.05.2013)

*Die Gemeinde Ubbergen bestätigt den Eingang der Beteiligungsunterlagen. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgt nicht.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- d) *Geologischer Dienst NRW*  
(Schreiben vom 28.05.2013)

*Es wird darauf hingewiesen, dass Geotope im Umweltbericht zur 37. Flächennutzungsplanänderung in die Prüfliste zur Standortbeschreibung des Flächennutzungsplanes nicht behandelt wurden. Es sollte geklärt werden, ob und inwieweit Geotope von den geplanten Flächenausweisungen betroffen sind. Es ist zu gewährleisten, dass Geotope unbeeinflusst von Eingriffen bleiben.*

*Ferner wird angeregt im Flächennutzungsplan Aussagen zu*

- *Rohstoffvorkommen/Lagerstätten,*
- *MSPE-Flächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft),*
- *Bodenschutzgebieten verbunden mit der Empfehlung einen Korrekturfaktor für den Verbrauch von betroffenen Bodenfunktionen/Bodenwasserhaushaltsfunktionen/Grundwasserschutzfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen und an anderer Stelle wieder auszugleichen,*
- *Kompensationssuchräumen*

*zu treffen.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Geotope:

Die genannten Geotope werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht unter Kapitel 7.2.4 auf Geotope Bezug genommen wurde. Da im Flächennutzungsplan die Geotope über die Schutzgebiete und Naturdenkmäler nachrichtlich übernommen sind, sind Geotope ausreichend gesichert. Im Übrigen gilt der Landschaftsplan des Kreises Kleve. Eine zusätzliche Aufnahme der Geotope in den Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Zu Rohstofflagerstätten/Lagerstätten:

Diese können nur im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden, sofern im Regionalplan entsprechende Bereiche als BSAB (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) dargestellt und/oder die Bereiche fachplanerisch gesichert sind. Dies ist für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg nicht der Fall. Entsprechend kann keine Darstellung getroffen werden.

Zu MSPE-Flächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie Kompensationsuchräume:

Die Gemeinde Kranenburg hat MSPE-Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Dabei handelt es sich um Flächen, die mit Maßnahmen belegt sind oder in absehbarer Zeit belegt sein werden z.B. Aufforstungen. Darüber hinaus gehende T-Flächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) als Suchräume sind gezielt nicht dargestellt, da die Darstellung ungewollte Auswirkung auf die Bodenpreiseentwicklung hätte.

Zu Bodenschutzgebieten:

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat weder der Kreis Kleve noch die Bezirksregierung Düsseldorf ein Bodenschutzgebiet für die Gemeinde Kranenburg ausgewiesen oder beabsichtigt dies.

- e) *Bezirksregierung Düsseldorf –Immissionsschutz-  
(e-Mail vom 07.06.2013)*

*Es wird mitgeteilt, dass durch den Planentwurf der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung nicht berührt wird. Es wird darum gebeten, die zuständigen Unteren Umweltbehörden zu beteiligen.*

*Hinsichtlich des kommunalen Abwassers bestehen seitens des Dezernates 54.3 der Bezirksregierung keine Bedenken.*

*Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) verweist auf die Hausstellungnahme vom 24.09.2012.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Beteiligung der Unteren Umweltbehörden wurde durch die parallele Beteiligung des Kreises Kleve bereits gefolgt.

Die Hausstellungnahme vom 24.09.2012 entspricht nicht dem letzten Sachstand. Diesbezüglich wird auf das letztgültige Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.11.2012, Az.: 32.02.01.01-2110/37-689, verwiesen.

- f) *Kreisverwaltung Kleve –als Untere Landschaftsbehörde-  
(Schreiben vom 11.06.2013)*

*Es wird angeregt, grundsätzlich alle Flächen zum Schutz ... entsprechend § 5 (2) Nr. 10 BauGB von sowie zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB aufzunehmen.*

*Zum Teilgeltungsbereich ND 8 wird angeregt, die geplante Darstellung Wald in den Bereichen der ehemaligen Grubensohle und der Böschung entsprechend § 5 (2) Nr. 10 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dazustellen.*

*Zum Teilgeltungsbereich ND 5 bestehen Bedenken, da 1,33 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz ... entsprechend § 5 (2) Nr. 10 BauGB ohne Ersatz wegfallen. Neben den Verlusten werden auf den Maßnahmenflächen neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.*

*Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird vorgetragen:*

*In den Standortdossiers werden unter dem jeweiligen Kapitel „Artenschutzvorprüfung“: Beurteilung der Habitataignung“ regelmäßig*

Textbausteine genutzt, deren Aussage nicht mit den für den Standort beschriebenen Habitatstrukturen übereinstimmt.

- Der Textbaustein „für störungsunanfällige gebüschbrütende Vogelarten bietet der Gehölzbestand auf der gesamten Fläche ebenfalls keinen potentiellen Lebensraum“ wird für viele Flächen verwendet bei denen fraglich ist, warum Brutvögel diese Bereiche meiden.
- Er wird nicht deutlich welche Vogelarten im Textbaustein „sowohl anspruchsvolle Bodenbrüter als auch Bodenbrüter der Kulturlandschaft und Gast- und Rastvögel finden im Bereich (...) keine Habitate“ beschrieben werden. Dieser Textbaustein findet zudem Verwendung um den Zustand bei überbauten Flächen zu beschreiben als auch bei Gehölzen die als Wald eingestuft werden bzw. im Übergang von landwirtschaftlichen Flächen zum Wald, als auch in bestehenden Naturschutzgebieten; ein Großteil der Flächen wird von Bodenbrütern; Gast- und Rastvögeln genutzt.

Standortdossier KR 9: Die Auswirkung des Straßenausbaus ist in der vorhabenbezogenen Artenschutzprüfung nicht nur für die durch die Straße benötigte Fläche darzustellen sondern auch auf die benachbarten Flächen auszudehnen die Bruthabitat für die planungsrelevanten Arten Steinkauz und Gartenrotschwanz sind.

Standortdossier KR 14: Lokal bedeutsame Population von Baumhöhlen bewohnender Dohlen im Bereich der an die Stadtmauer anschließenden Grünflächen sind bekannt, daher sind in der überplanten Fläche sehr wohl auch potentielle Fledermausquartiere vorhanden.

#### Prüfungsergebnis:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Darstellung aller Ausgleichsflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird nicht für sinnvoll erachtet. Die vorgenannten Flächen sind im Kompensationskataster erfasst und im jeweiligen zugehörigen Bebauungsplan benannt. Die grundsätzliche Darstellung hätte zur Folge, dass - sofern eine Kompensationsfläche aufgegeben bzw. wertgleich getauscht werden müsste, vorab ein FNP-Änderungsverfahren durchzuführen wäre. Hinzu kommt, dass Flächen unter 2.000 m<sup>2</sup> unterhalb der Darstellungsschwelle liegen. Allenfalls wäre denkbar, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes großflächige Suchräume darzustellen, in denen entsprechende Maßnahmen liegen können. Hierzu besteht jedoch derzeit kein Bedarf, weil durch großflächige Aufforstungsmaßnahme im Bereich der Ortslage Grafwegen der mittelfristige Kompensationsbedarf der Gemeinde Kranenburg gedeckt werden kann.

Zu ND 8: Die Anregung bezieht sich auf die Sohle der ehemalige Kiesgrube „Hingstberg“, die sich in der Örtlichkeit als Bestandswald darstellt. Der Anregung zur Darstellung gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird nicht gefolgt. Eine nachträgliche „T-Flächendarstellung“ abgeschlossener Maßnahmen ist nicht im Sinne des Baugesetzbuches, da der Wald der realisierte Ausgleich ist (Kommentar Jäde, Dirnberger Weiss BauGB BauNVO).. Die Darstellung darf allein nicht auf ökologische Gesichtspunkte gestützt werden, sondern bedarf einer spezifischen städtebau(recht)lichen Rechtfertigung (OVG NRW, Urt. V. 28.07.1997 – 10a D 31/97.NE). Der Kommentar Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB besagt zum § 5 Abs. 10 BauGB, dass die Darstellung eine originäre städtebauliche Bestimmung hat. „Sie ermöglicht es der Gemeinde, nach eigenem planerischen Ermessen die Flächen für landschaftsschützende Maßnahmen darzustellen, die zum Ausgleich von geplanten baulichen Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich sind.“

Zu ND 5: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Begründung zum Teilgeltungsbereich ND 5 verwiesen. Die genannte Flächen für Maßnahmen zum Schutz ... entsprechend § 5 (2) Nr. 10 BauGB bleibt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten. Im Flächennutzungsplan können nur darstellbare Flächen aufgenommen werden. Der betreffende Bereich ist lediglich 10 m breit und wäre im Originalmaßstab des FNP 1: 15.000 nicht mehr erkennbar. Ein Eingriff- oder erneuter Ausgleichsflächenbedarf ergibt sich nicht. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insofern ist es weder erforderlich noch zielführend, jede Kleinstfläche aufzunehmen.

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

Im Vorfeld wurde mit den Dezernaten 32 und 35 der Bezirksregierung der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung abgestimmt. Einvernehmen bestand darüber, dass die Ausführungen bei vorhandenen Nutzungen, die lediglich gesichert werden, allgemein zu halten sind und insofern keine ins Detail gehende Prüfung zu erstellen ist. Das gilt insbesondere für die Teilgeltungsbereiche KR 9 und KR 14. Beide Fälle betreffen Darstellungsanpassungen an die heutige Bestandssituation. Bei dem angesprochenen Straßenausbau handelt es sich um den Ausbau der heute bereits vorhandenen Hauptverkehrsstraße „Hettsteeg“. Die Ausbaumaßnahme findet innerhalb der derzeitigen Straßenparzelle statt. Außenbereichsflächen werden nicht beansprucht.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist regelmäßig eine gröbere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte ausreichend. Es ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens detaillierte und gezielte Aussagen zu treffen. So auch im Rahmen der oben genannten Straßenausbaumaßnahme im Teilgeltungsbereich KR 14 (Ausbau Hettsteeg). Im Rahmen der Plangenehmigung wurde hierzu ein konkreter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt.

g) *Handwerkskammer Düsseldorf  
(Schreiben vom 14.06.2013)*

*Die Handwerkskammer Düsseldorf teilt mit, dass zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden. Die Belange des Handwerks werden durch die vorliegende Planung ausreichend gewahrt. Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden nicht getroffen.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

h) *Niederrheinische IHK  
(Schreiben vom 14.06.2013)*

*Die Handwerkskammer Düsseldorf teilt mit, dass der Flächennutzungsplan zum Ziel habe, die bisherigen Darstellungen an den heutigen Bestand, gemeindliche Bedürfnisse sowie planerische Rahmenbedingungen und Vorgaben anzupassen. Zu diesem Zweck werden diverse Teiländerungen vorgenommen, die im Wesentlichen eine Angleichung der Planzeichnung an die Realnutzung darstellen. Gegen den derzeitigen Stand der Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- i) Wehrbereichsverwaltung West  
(Schreiben vom 18.06.2013)

Die Wehrbereichsverwaltung West teilt mit, dass unter Berücksichtigung der von ihr wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestehen.

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- j) Regionalforstamt Niederrhein  
(e-Mail vom 24.06.2013)

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Forstbehörde gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Wegen der Darstellungsschwelle von 2.000 qm wurden nicht alle Waldflächen dargestellt. Diese relativ grobe Darstellung hat keinen Einfluss auf eine evtl. forstrechtliche Beurteilung von Waldflächen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung oder sonstiger forstrechtlicher Verfahren. Es wird um Beachtung gebeten.

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- k) LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
(Schreiben vom 02.07.2013)

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, neben den Baudenkmalern auch die ortsfesten Bodendenkmäler „Alde Börg“ und „Stadtbefestigung“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Ferner wird gebeten zu prüfen, ob für den Schutzbereich der Stadtbefestigung die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ist.

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die ortsfesten Bodendenkmäler „Alde Börg“ und „Stadtbefestigung“ wurden bereits in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Auch die Eintragung der Stadtbefestigung in die Denkmalliste ist für sämtliche Flurstücke bereits erfolgt (Eintragsdatum: 11.01.1990)

- l) Deutsche Telekom Technik GmbH  
(Schreiben vom 05.07.2013)

Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Deutsche Telekom behält sich –sofern das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie Vermögensinteressen berührt sind- vor, ihre Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Es wird um Beteiligung bei den nächsten Verfahrensschritten gebeten.

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt ist abermals eine Beteiligung der Deutschen Telekom vorgesehen.

**B. Verfahrensschritt: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

1. Aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB festzustellen, dass während der Offenlage zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen vorgetragen wurden und diese wie folgt abzuwägen:

- a) *Manfred Piepenbrock*  
(Schreiben vom 18.09.2013)

*Herr Piepenbrock kritisiert, dass im Ortsteil Mehr im Bereich des s.g. Dorfangers, nördlich der Straße Stüvenest (Teilgeltungsbereich MR 1) eine ca. 0,22 ha große Fläche in die Darstellung „Gemischte Baufläche“ umgewandelt werden soll. Durch die dort vorgesehenen drei Bauplätze würde landwirtschaftliche Nutzfläche überbaut und die Natur zurückgedrängt. Die Ortschaft Mehr verliere einen weiteren Teil seines dörflichen Charakters und entwickle sich in Richtung einer Vorstadt-Siedlung. Der Häuserbestand in Mehr habe sich seit 1990 ganz erheblich erhöht bzw. gar verdoppelt. Die Neubauten seien nicht entsprechend der seinerzeitigen Argumentation an bauwillige „Mehrer Kinder“, sondern überwiegend an Auswärtige, in erster Linie an Niederländer, gegangen. Dies habe der Dorfgemeinschaft nicht gut getan.*

*Der Dorfanger sei noch 1990 Landschaftsschutzgebiet gewesen. Nach Kenntnis des Herrn Piepenbrock habe sich hieran nichts geändert. Lediglich die Grundstücke der Neubauten an der Wibbeltstraße sollen als Einzelmaßnahmen aus dem Schutzgebiet herausgenommen worden sein. Es sei nicht Sinn und Zweck eines Landschaftsschutzgebietes, Einzelbebauungen je nach Entwicklungsbedarf zuzulassen. Zudem könne ein Landschaftsschutzgebiet nicht durch eine e-Mail der Bezirksregierung in seinem Bestand geändert werden.*

*Herr Piepenbrock sieht keinen Bedarf für Baugrundstücke in Mehr. Durch die Fehlspekulation vieler Niederländer sei im Bereich Kranenburg ein Überangebot von Häusern entstanden. Auch in Mehr würden –teilweise recht lange- immer wieder Häuser zum Verkauf stehen. Dieser Trend würde sich in den nächsten Jahren durch den demoskopischen (gemein sein dürfte „demografischer“) Wandel noch fortsetzen. Ein Bauinteressent, dem ein zum Verkauf stehendes Haus nicht gefalle, könne es abreißen und nach seinem Geschmack entsprechend neu errichten. Das Bauen auf der grünen Wiese sei sicherlich preisgünstiger; rechtfertige aber keineswegs ständige und irreparable Eingriffe in die ohnehin knapp gewordene Natur.*

Prüfungsergebnis:

Ausweislich des im Jahr 2012 durchgeführten Siedlungsflächenmonitorings („Rheinblick“ Bezirksregierung Düsseldorf) stehen im Ortsteil Mehr –im Gegensatz zu den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Kranenburg- keine aktivierbaren Wohnbaulandpotentiale oder Baulücken zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, in allen Ortsteilen in begrenztem Umfang Wohnbaugrundstücke bereitzuhalten, damit junge Familien nicht abwandern und eine gesunde Altersstruktur in den jeweiligen Ortsteilen erhalten bleibt. Seit rund 15 Jahren betreibt die Gemeinde Kranenburg ein aktives Baulandmanagement. D.h. neue Baulandflächen werden im Regelfall nur auf gemeindeeigenen Flächen, bzw. Flächen die die Gemeinde erwerben kann, ausgewiesen. Damit soll verhindert werden, das Baulandpotentiale nicht genutzt oder zu Spekulationszwecken missbraucht werden. Die in den Außenortschaften entstehen Baulandflächen werden dabei auf der Grundlage eines jeweils durch den Gemeinderat zu fassenden Beschlusses ausschließlich an Bewerber vergeben, die aus dem betreffenden Dorf stammen oder gewissen Bezug zum Dorf bzw. Dorfleben

haben. Insofern kann die Gemeinde hier, anders als beim Verkauf von Bestandsimmobilien, Einfluss nehmen.

Zum Verkauf stehende Objekte finden im Ortsteil Mehr durchweg einen Käufer. Falls es im Einzelfall zu längeren Vermarktungszeiten kommen sollte, so begründet sich diese nicht aus einer mangelnden Nachfrage, sondern i.d.R. aus einer zu hohen Kaufpreisvorstellung des Eigentümers. Leerstehende oder gar verfallende Häuser sind im Ortsteil Mehr nicht vorhanden. Die bestehende Bedarfssituation ist an der Einwohnerentwicklung abzulesen. Diese hat sich von 1995 = 462 Einwohner auf aktuell 535 Einwohner in rund 200 Haushalten erhöht. Der Vorschlag, dass Bauinteressenten Bestandsimmobilien kaufen, diese abreißen und dort neu bauen sollen, ist für die beschriebene Zielgruppe, d.h. insbesondere für junge Familien, aus finanziellen Gründen im Regelfall nicht darstellbar. Auch besteht beim Verkauf von Bestandsmöglichkeiten keine Möglichkeit der Einflussnahme durch die Gemeinde. Ein Privatverkauf erfolgt üblicherweise an den Meistbietenden, d.h. unabhängigen von ggf. bestehenden dörflichen Bindungen o.ä. eines potentiellen Käufers.

Ferner ist in Abrede zu stellen, dass drei hinzutretende Häuser den Verlust des dörflichen Charakters und eine Verstädterung bewirken würden. Die besagte drei Baumöglichkeiten knüpfen an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Die Entfernung zum Dorfmittelpunkt (Kirche) beträgt lediglich rund 120 m. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird darauf geachtet, dass sich die neu entstehenden Gebäude hinsichtlich Größe, Art und Bauweise in das vorhandene Bild einfügen.

Auch die Aussage, dass der Dorfanger noch 1990 Landschaftsschutzgebiet gewesen sei, ist nicht richtig. Die betreffende Fläche ist und war nicht von Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen betroffen. Die Ortschaft Mehr ist vielmehr vom Naturschutzgebiet „Düffel, Kellner Altrhein und Flussmarschen“ umgeben. Die eigentliche Ortslage einschließlich des s.g. Dorfangers sind allerdings nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Entfernung hierzu beträgt rund 200 m.

2. Aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB festzustellen, dass während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen vorgetragen wurden und diese wie folgt abzuwägen:

- a) *Gemeinde Gennep  
(Schreiben vom 15.08.2013)*

*Die Gemeinde Gennep bestätigt lediglich den Eingang der Beteiligungsunterlagen. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme erfolgt nicht.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- b) *Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Wesel  
(Schreiben vom 15.08.2013)*

*Es wird mitgeteilt, dass die Belange der in der Baulast stehenden Bundesstraßen 9 und 504 berührt sind. Hierzu wird auf die Stellungnahme von Straßen NRW vom 22.05.2013 verwiesen. Ferner wird darum gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist vollinhaltlich auf das unverändert gültige Prüfungsergebnis aus der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (siehe oben, Buchstabe A, Ziffer 2 b) zu verweisen. Eine weitere Beteiligung ist im Rahmen des jetzigen Verfahrens nicht vorgesehen.

- c) *Handwerkskammer Düsseldorf  
(Schreiben vom 20.08.2013)*

*Die Handwerkskammer Düsseldorf teilt mit, dass zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden. Die Belange des Handwerks werden durch die vorliegende Planung ausreichend gewahrt gesehen.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- d) *Wehrverwaltung, Kompetenzzentrum Düsseldorf  
(Schreiben vom 04.09.2013)*

*Die Wehrverwaltung teilt mit, dass unter Berücksichtigung der von ihr wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestehen.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- e) *Deutsche Telekom Technik GmbH, Geldern  
(Schreiben vom 16.09.2013)*

*Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Deutsche Telekom behält sich –sofern das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie Vermögensinteressen berührt sind- vor, ihre Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Es wird um Beteiligung bei den nächsten Verfahrensschritten gebeten.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung ist im Rahmen des jetzigen Verfahrens nicht vorgesehen.

- f) *Niederrheinische IHK, Duisburg  
(Schreiben vom 30.09.2013)*

*Es wird mitgeteilt, dass die 37. FNP-Änderung dem Ziel dient, die bisherigen Darstellungen an den heutigen Bestand, gemeindliche Bedürfnisse sowie planerische Rahmenbedingungen und Vorhaben anzupassen. Gegenüber dem Planentwurf aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB haben sich nur geringfügige Änderungen ergeben, die keine gesamtwirtschaftlichen Belange tangieren. Daher bestehen seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung.*

Prüfungsergebnis:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### **C. Verfahrensschritt: Erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

1. Aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB festzustellen, dass während der erneuten Offenlage zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahmen vorgetragen wurden.

### **D. Feststellungsbeschluss**

Der Rat beschließt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg wirksam festzustellen und die Begründung zur Offenlage mit Stand 06.08.2013 als Entscheidungsbegründung festzusetzen.

#### Zu Punkt 6) LED-Innenbeleuchtung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Herr Welmans für befangen.

Auf die Drucksache Nr. 434/1 wird Bezug genommen.

Herr Dohmen befürwortet im Namen der SPD-Fraktion die Drucksache und beantragt, die LED-Umrüstung nicht erst im Jahre 2015, sondern bereits in diesem Jahr durchzuführen, um früher zu einer Refinanzierung des eingesetzten Kapitals zu kommen. Die CDU-Fraktionen und die Fraktion Bündnis 90 die Grünen schließen sich dem vorgenannten Antrag an.

Der Bürgermeister bittet, es bei der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Durchführung im Jahr 2015 zu belassen. In diesem Jahr ist vorgesehen, probeweise einige Klassen- und Büroräume mit den LED-Röhren auszustatten. Den Nutzern, insbesondere den Schulen, soll ausreichend Zeit gegeben werden, die neue Beleuchtung, die durchaus subjektiv unterschiedlich empfunden wird, ausgiebig zu testen. Das ist verständlicherweise nur in der dunklen Jahreszeit möglich.

Nach kurzer Diskussion schließt sich der Planungs- und Umweltausschuss dem Verwaltungsvorschlag an und empfiehlt dem Rat einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

In den Turnhallen sollen die vorhandenen T8 Leuchtstoffröhren gegen 22 W LED Röhren ausgetauscht werden.

In den Klassenräumen der Grundschulen und in den Büros des Rathauses sollen nach einer Untersuchung und Messung der Beleuchtungsstärke die erforderlichen LED Röhren eingesetzt werden.

Weiterhin wird beschlossen, entsprechende Mittel für den Haushalt 2015 vorzusehen:

a) GS Nütterden:	15.000 €
b) GS Kranenburg:	18.000 €
c) Rathaus:	6.500 €
d) Turnhalle GS Nütterden:	4.200 €
e) Turnhalle GS Kranenburg:	4.200 €
f) Turnhalle Galgensteeg:	10.500 €

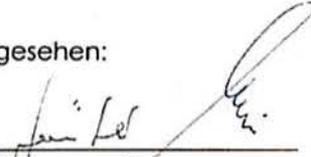
**Außerhalb der Tagesordnung:**

Es werden keine Punkte vorgetragen.

  
- Vorsitzender -

  
- Schriftführer -

gesehen:

  
-Bürgermeister-

An die  
Gemeindeverwaltung  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Günther Steins  
Große Straße 4

47559 Kranenburg

21.01.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie wir aus der Tagesordnung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.01.2014 entnommen haben, plant die Gemeinde Kranenburg im Rahmen der Sanierung der Fahrbahnoberfläche durch den Kreis eine Straßenbeleuchtung entlang der Kreisstraße 31 (Mehrerstraße) zu errichten.

Sicherlich erfolgten die Planungen seitens der Gemeinde mit der guten Absicht, die Wohnqualität an der Dorfstraße zu verbessern.

Dies wissen wir durchaus zu schätzen. Jedoch sind wir Anwohner der Ansicht, dass die derzeitige Ausleuchtung der Mehrerstraße vollkommen ausreichend und eine zusätzliche Beleuchtung nicht nur nicht notwendig ist, sondern die Wohnqualität eher verschlechtert.

Wir sprechen uns daher einstimmig gegen den Bau einer zusätzlichen Straßenbeleuchtung an o.g. Straße aus und bitten Sie, diese Planungen einzustellen.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der scharfen Kurve an der Dorfschänke wäre eine Verlegung der derzeitigen Lampe (direkt vor der Dorfschänke) auf die andere Straßenseite (an die Einfahrt zur Alten Schule) in unseren Augen allerdings sinnvoll.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Unterschriften hier nicht veröffentlicht werden.

Die Liste liegt dem Bauamt vor.